AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 16/2026 **Velen, 17.11.2026**

Inhalt: **Seite:**

1. **Bekanntmachung der Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Velen und die Nutzungsbedingungen für die Lehrküche der Stadt Velen** **133**

2. **Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Vereinszuschüssen an örtliche Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder anderer gemeinnütziger Zwecke sowie bei Vereinsjubiläen** **142**

3. **Bekanntmachung des Entwurfes der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Velen nebst Öffentlichkeitsbeteiligung** **146**

Herausgeber: **Stadt Velen** **- Der Bürgermeister -**

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Bekanntmachung der Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Velen und die Nutzungsbedingungen für die Lehrküche der Stadt Velen

Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Velen und die Nutzungsbedingungen für die Lehrküche der Stadt Velen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444) sowie der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 155) hat der Rat in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die nachstehende Hallenbenutzungsordnung gilt für alle städtischen Sporthallen der Stadt Velen:
- Sporthalle an der Margot-Friedländer-Gesamtschule, Velen
- Andreas-Sporthalle / Grundschule, Velen
- Thesingbachhalle Mehrzwecksporthalle, Velen
- Sporthalle Paulusstraße / Grundschule, Ramsdorf
- Sporthalle an der Worthe, Ramsdorf

(2) Die unter §23 aufgeführten Nutzungsbedingungen für die Lehrküche gelten für die Lehrküche der Stadt Velen an der Walburgisschule in Ramsdorf.

(3) Die Sporthallen werden auf Antrag durch den Fachdienst Sport der Stadt Velen zur Verfügung gestellt.

(4) Alle Benutzer/innen und Besucher/innen unterwerfen sich mit dem Betreten der Halle folgenden Bestimmungen sowie den ergänzenden Weisungen des Aufsichtspersonals.

§ 2
Einrichtungen

Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Hallenbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte oder Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

§ 3
Benutzer

1. Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (auch Schulen), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen auftreten.

2. Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Benutzer im Sinne von Abs. 1 oder Veranstalter zu sein.

3. Für die Benutzung der Sporthallen wird vom Fachdienst Sport der Stadt Velen jeweils ein digitaler Benutzungsplan aufgestellt, der die Benutzung für den Trainingsbetrieb oder Sporttreibenden regelt.

   Die **Wochenenden** bleiben vorrangig für Meisterschaftsspiele bzw. sonstige Veranstaltungen, insbesondere kultureller Art, reserviert. Heimische Vereine und Organisationen haben grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Vereinen und Organisationen. Kinder- und Jugendsport hat Vorrang vor Erwachsenensport.

4. Die Benutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Belegungspläne. Die Halle darf nicht vor der in den Belegungsplänen bzw. der in der Einzelgenehmigung genannten Zeit betreten werden und muss bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen werden. **Jede** Belegung ist über das vorgegebene Erfassungssystem einzutragen.

§ 4
Erlaubnis zur Nutzung

Die generelle Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle gilt durch die Belegungspläne als erteilt.

Für Einzelveranstaltungen von Vereinen bzw. sonstigen öffentlichen Institutionen sowie sämtliche Sportveranstaltungen sind **Einzelgenehmigungen** beim Sportamt der Stadt Velen rechtzeitig jedoch mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (möglichst per Mail oder über das digitale Buchungssystem) zu beantragen. Die Entscheidung über die Zulassung einer beantragten Veranstaltung trifft die Stadt Velen. Nutzungen für eigene Zwecke der Stadt Velen sind anderen Nutzungen gegenüber vorrangig.

Die für Einzelveranstaltungen erteilten Erlaubnisse können Auflagen und Bedingungen enthalten. Alle rechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Ebenfalls ist für Veranstaltungen eine Brandschutzunterweisung erforderlich. Diese muss rechtzeitig vorher beim Bauamt terminiert werden.

Einzelveranstaltungen mit **privatem Charakter** sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Feiertagsgesetz NRW (FTG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist insbesondere das Jugendschutzgesetz zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer dem Veranstalter (einschließlich dessen Mitglieder) andere Personen Zutritt haben.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

Den Beauftragten der Stadt Velen ist jederzeit der Zugang zur Halle, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu gewähren. Den Anweisungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Velen ist Folge zu leisten.

§5
Benutzungsbeschränkungen

Die Benutzungspläne werden außer Kraft gesetzt, wenn dies

a) zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen (§ 3 Nr. 3),
b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, oder
c) zur Schonung der Anlagen

erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.

Die Besucheranzahl bei Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Die aushängenden Bestuhlungspläne sind verbindlich für die Bestuhlung der Räumlichkeiten, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Velen.

§6
Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungsdauer

Die Benutzer haben notwendige Arbeiten an den Sportanlagen oder Geräten während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 7
Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden; insbesondere, wenn

a) der Benutzer gegen die Hallenbenutzungsordnung oder die Anordnungen der städtischen Beauftragten verstoßen hat,
b) wenn kein volljährig verantwortlicher Ansprechpartner benannt wird oder während der Nutzung nicht erreichbar ist,

c) hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der in der Benutzungserlaubnis bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
d) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
e) der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung und etwaigen Genehmigung auf Verlagen nicht vorgelegt wird,
f) der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
g) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
h) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen kann die Stadt Velen die erfolgte Buchung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt Velen zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser nicht nach, so ist die Stadt Velen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für Verzugsschäden. Ver Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8
Veränderungen in und an der Sport- und Mehrzweckhalle sowie die Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Velen in die genutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Velen keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Theken und Essensstände dürfen in den Hallenbereichen nicht aufgestellt werden.

Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.

Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach kann die Stadt nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Erste-Hilfe-Kästen dürfen nicht verstellt, verhängt oder abgedeckt werden.

Nägel, Haken, Stifte, etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die dafür vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen. Weiterhin ist das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und sonstigen Einrichtungen untersagt.

Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen oder Herabfallen von Gegenständen haben.

Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

Sämtliche Elektrogeräte müssen angezeigt werden. Die Geräte und Verlängerungskabel müssen durch eine Fachfirma geprüft sein (Prüfetikett). Die Nutzung darf nur nach erteilter Freigabe erfolgen. Unter Beteiligung einer Fachfirma entfällt die Prüfung.

§9
Übungsleiter, Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal, Sanitäts- und Feuerwache

Alle Hallenbenutzer haben der Stadt Velen einen volljährigen verantwortlichen Gruppenleiter und einen Stellvertreter zu nennen, bei Sportveranstaltungen muss darunter ein Übungsleiter sein.

Der Übungsleiter, bzw. Verantwortliche, der für die Beachtung dieser Hallenordnung zuständig ist, hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von den ordnungsgemäßen Aufräumarbeiten sowohl der Halle als auch der Nebenräume/ Umkleiden überzeugt hat.

Zur Bestätigung liegt ein Kontrollbuch aus, in das die vorgesehenen Nutzungen sowie Mängel und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.

Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen und sorgt für Ordnung in den Sporthallen.

Der Verantwortliche trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf. Er hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen.

Des Weiteren muss er sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Stadt Velen unverzüglich mitzuteilen.

Falls notwendig, stellt der Benutzer das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal sowie, falls erforderlich, eine Sanitäts- und Feuerwache.

§ 10
Regieraum und Bedienung der technischen Anlagen

Der Zutritt zum Regieraum sowie die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen darf nur mit dem Einverständnis einer von der Stadt Velen autorisierten Person erfolgen.

§ 11
Benutzung der sonstigen Einrichtungen

Vor der Benutzung der Einrichtungen hat eine Einweisung durch den Hausmeister zu erfolgen. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltungen ist der Mehrzweckraum, die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt an den Hausmeister oder den Beauftragten der Stadt Velen zu übergeben. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtungen zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen.

Bei sämtlichen Veranstaltungen ist Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr- und besteck zu benutzen. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gelten die in dieser Benutzungsordnung vorgesehenen Vorschriften über die Haftung.

§ 12
Schließung der Sporthallen

Der Spiel- und Übungsbetrieb ist während der Übungszeiten so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleideräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebs geräumt sein.

Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 13
Sperrzeit

Für alle öffentlichen Veranstaltungen ist die Sperrzeit grundsätzlich einzuhalten. Sofern diese Veranstaltungen die Sperrzeit überschreiten, hat der jeweilige Benutzer beim Ordnungsamt der Stadt Velen zuvor die Genehmigung zur Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit einzuholen. Gleiches gilt auch für die nach dem Gaststättengesetzt erforderlichen Erlaubnisse.

§14
Verhalten der Benutzer und Besucher

Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
b) die Hallen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

Das Betreten der Hallen ist nur im Beisein des Verantwortlichen bzw. eines Stellvertreters gestattet.

Schulklassen dürfen die Hallen nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

In den Sporthallen einschließlich aller Nebenräume und Umkleiden gilt absolutes Rauchverbot. Dazu zählt auch die Nutzung von sog. „Vapes“ und der Konsum von Cannabis. Es ist ebenfalls untersagt Cannabis im Außenbereich des Sporthallengeländes zu konsumieren.

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist nicht gestattet. Die Verwendung von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Mitnahme von Tieren in die Sporthallen ist nicht zulässig.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden oder zur Belüftung offenstehen.

Benötigte Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen. Bänke dürfen nicht durch die Halle gezogen werden.

Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

Die Spielfläche darf zur Sportausübung nur mit nichtfärbenden, absatz- und stollenfreien Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden.

In den Hallen dürfen nur solche Bälle benutzt werden, die nicht im Freien verwendet werden.
Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Sportflächen (einschließlich der Tribüne in der Thesingbachhalle) untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Wasser. Bei Sportveranstaltungen ist auf den Gebrauch von Glasbehältnissen zu verzichten.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Veranstalter für die beantragte Veranstaltung die Bestuhlung usw. unter Anleitung des Hallenwarts/Hausmeisters vornimmt; gleiches gilt für den Abbau. Die verbindliche geltenden Bestuhlungspläne sind zu beachten (§5).

Nur im **Ausnahmefall** ist der **Einsatz von Stadtmitarbeitern** möglich. Für den Einsatz von Stadtarbeitern bei Veranstaltungen werden dem Veranstalter die gesamten Lohn- und Sachkosten lt. jeweils gültiger Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen in Rechnung gestellt.

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen und angefallener Müll muss eigenständig entsorgt werden. Sofern Räume nicht angemessen hinterlassen werden, kann eine auskömmliche Reinigungspauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§15
Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist in den Sporthallen, Vorräumen und Nebenräumen nicht gestattet.

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Stadt übernimmt für Schäden und Verluste an oder aus abgestellten Fahrzeugen keine Haftung.

§16
Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Sanitätsdienst

Aufgrund der Notwendigkeit der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und der Rettungsdienste verpflichtet sich der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Zugangs- und Zufahrtsbereich dauerhaft freigehalten wird.

§17
Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Velen erlaubt.
Gewerbliche Veranstaltungen mit Ausgabe von Getränken, Speisen u.ä. dürfen nur unter Einschaltung eines örtlichen Wirts durchgeführt werden.

§18
Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Zustimmung der Stadt Velen zulässig.

§19
Sonstiges

Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetztes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist eine Haftung der Stadt Velen ausgeschlossen.
Ebenso verpflichtet sich der Veranstalter, soweit erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden und notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

§20
Hausrecht

Der Hallenwart hat das Recht und die Pflicht, jederzeit die Beachtung der Ordnung zu überprüfen. Den Anforderungen des Hallenwarts ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt werden. Das sofortige Verlassen der Sporthalle kann vom Hallenwart angeordnet werden.
Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch den Beauftragten der Stadt Velen zu.

§21
Haftung

Die Stadt Velen übergibt die Räume und Einrichtungen dem Benutzer im ordnungsgemäßen Zustand, wovon er sich bei der Übergabe zu überzeugen hat.
Sind bis zum Beginn des Trainingsbetriebes sowie anderer Veranstaltungen vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Velen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste aus Anlass der Benutzung verursacht werden.
Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
Der Benutzer hat auf Verlangen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung rechtzeitig nachzuweisen mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Stadt Velen und ihre Bedienstete ausgeschlossen ist.
Die Stadt Velen haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden (vgl. §15).
Die Stadt Velen haftet lediglich für Schäden, die auf eine ihr zurechenbare Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Verkehrssicherungspflicht).
Der Benutzer stellt die Stadt Velen sowie ihre Bediensteten von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Velen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen.

§22
Nutzungsbedingungen für die Lehrküche

(1) Allgemeines

Die Nutzungsbedingungen sind im Interesse der Nutzer/innen aufgestellt, um eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sicher Nutzung in der Lehrküche zu gewährleisten.
Jegliche Nutzung ist mindestens 4 Woche vorher beim Hausmeister der Grundschule oder bei der Stadt Velen, Fachdienst Schule anzumelden.

Bei jeder Buchung muss ein volljährig Verantwortlicher benannt werden, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort ist. Dieser informiert die Teilnehmer/innen über das geltende Ordnungssystem in der Lehrküche und achtet auf dessen Einhaltung.
Die Nichteinhaltung der Küchen- und Hausordnung kann die Stadt Velen ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

(2) Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsverbot

1. Die Nutzung der Lehrküche durch die Nutzer/innen erfolgt nur in den gebuchten Veranstaltungszeiten.
2. Das Betreten der Lehrküche und Arbeiten ist ohne die benannte verantwortliche Person nicht zulässig.
3. Personen, die an einer Infektionskrankheit, an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen die Küche nicht benutzen.
4. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot (einschließlich „Vapes“ und der Konsum von Cannabis).
5. Tiere dürfen nicht in die Lehrküche mitgenommen werden.
6. Das Tragen von Schmuck (z.B. Ringe, Armbanduhren und Ketten) ist verboten. Lange Haare müssen geschützt werden.

3) Verhalten in der Lehrküche

1. Die Lehrküche wird während des Kochkurses regelmäßig gelüftet.
2. Es ist auf einen hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Arbeitsmitteln zu achten.
3. Die Dunstabzugslüftungen bitte immer zur Geruchsverringerung einschalten.
4. Benutzte Backöfen, Spülen, etc. und die Arbeitsflächen und Tische sind zu reinigen. Geeignete Putz- und Spülmittel sind vorhanden.
5. Die Teilnehmenden spülen nach dem Beenden der Veranstaltung Töpfe und alle Utensilien mit Spülmittel per Hand, trocknen sie ab und räumen diese in die dafür vorgesehenen Schränke und Schubladen ein.
6. Das gebrauchte Geschirr, Besteck und die Gläser werden in der Spülmaschine (mind. 60°C) gereinigt. Die Spülmaschine muss nach dem Spülvorgang wieder geleert werden.
7. Nasse Spül- und Putztücher müssen auf dem Wäschetrockner aufgehangen werden.
8. Der Abfall ist in dem gekennzeichneten Abfallbehälter zu entsorgen.
9. Die Lehrküche ist im aufgeräumten, sauberen Zustand und mit vollständigem Material zu hinterlassen.

(4) Umgang mit Geräten

1. Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit der Maschinen ist die Arbeit sofort einzustellen. Der Hausmeister oder ein Vertreter ist zu benachrichtigen.
2. Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal, welches durch das Bauamt der Stadt Veen beauftragt wird durchgeführt werden.
3. Die Wartung und Pflege der in der Lehrküche genutzten Werkzeuge und Maschinen obliegen der Stadt Velen.

(5) Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Desinfektionsmittel) sind die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

(6) Verhalten am Arbeitsplatz / Verlassen des Arbeitsplatzes

1. Die Nutzer/innen der Lehrküche sind verpflichtet, den Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen besteht.
2. Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Lehrküche ist der Arbeitsplatz sauber zu hinterlassen.
3. Nicht verzehrte Lebensmittel müssen mitgenommen werden.
4. Es dürfen keine Lebensmittel n den Kühl- und Gefrierschränken hinterlassen werden. Die Lehrküche ist kein Aufbewahrungsort für Restprodukte, daher werden alle verwendeten Mehl-, Zucker-, und Gewürzreste usw. durch den Verantwortlichen mitgenommen oder entsorgt.
5. Alle Fenster sind zu schließen.
6. Es ist zu überprüfen, ob alle elektrischen Geräte mit Ausnahme der Spülmaschine ausgeschaltet sind.

7. Die Lehrküche ist zu schließen.

(7) Haftung
Die Nutzer/innen haften für die von ihnen in der Lehrküche mitgebrachten Materialien und andere Gegenstände. Eine Haftung der Stadt Velen hierfür ist ausgeschlossen.

§23
Benutzungsentgelt

Das festgesetzte Entgelt ist nach Zustellung des Gebührenbescheids innerhalb der darin genannten Frist zu zahlen.
Der Stadt Velen ist spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen, wenn angemeldete Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Sollte bei nicht rechtzeitig abgemeldeten Veranstaltungen eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich sein, werden die entstandenen Kosten bis maximal 50% der nachfolgend aufgeführten Nutzungsentgelte für die Benutzung der angemeldeten Räume und Einrichtungen fällig.
Der Hallenwart ist nicht berechtigt, Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung anzunehmen.
Die für die Inanspruchnahme der Sporthallen und der Lehrküche zu zahlenden Benutzungsentgelte (inkl. Heizung, Strom, Wasser) werden wie folgt festgesetzt:

1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen (jeweils je Veranstaltungstag, je Hallenhälfte)

1.1 Musik- oder Kulturveranstaltungen	125,00 €
1.2 Tanz- oder ähnliche Veranstaltungen	312,50 €
1.3 Ausstellungen, Messen	78,00 €
1.4 Sonstige eintrittspflichtige Veranstaltungen	94,00 €

2. Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Organisationen (jeweils je Veranstaltungstag, je Hallenhälfte)

2.1 Musik- oder Kulturveranstaltungen	187,50 €
2.2 Tanz- oder ähnliche Veranstaltungen	625,00 €
2.3 Sportveranstaltungen an Wochenenden	62,50 €
2.4 Sonstige Veranstaltungen	125,00 €

3. Nutzung sonstiger Einrichtungen (je Veranstaltungstag)

3.1 Nutzung des Vorraums (Thesingbachhalle)	28,00 €
3.2 Nutzung der Küche (Thesingbachhalle)	31,50 €
3.3 Nutzung der Lehrküche	44,00 €
3.4 Bühnenelemente	(nur nach Absprache)

4. Zeiten für Auf- und Abbau bzw. Generalproben

Werden außerhalb der Tage, an denen die eigentliche Veranstaltung stattfindet, Hallenzeiten für Auf- und Abbauabreiten, Proben, etc. benötigt, werden diese wie folgt in Rechnung gestellt:

4.1 halber Tag (ab/bis 14Uhr)	50,00 €
4.2 ganzer Tag	85,00 €

Die Gebührenbeträge verstehen sich als Nettobeträge. Soweit Leistungen dieser Satzung nach dem Umsatzsteuergesetz als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, wird die im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung definierte Gebühr zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

5. Sonderregelungen

Für reine Sportveranstaltungen (z.B. Meisterschaftsspiele u.ä.) sowie für Schulen, Kindergärten und Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen ihres Bildungs- bzw. Erziehungsauftrages ist die Nutzung unentgeltlich. Dies gilt auch für Turniere, soweit kein Eintritt erhoben wird.

Gleiches gilt auch für Versammlungen und Ausstellungen der örtlichen Vereine und Gruppen, die eintrittsfrei sind.
Die Benutzung der Küche und des Vorraums in der Thesingbachhalle wird in jedem Fall bei tatsächlicher Nutzung berechnet.
Soweit die Stadt Velen selbst Veranstalter ist, werden keine Entgelte erhoben.

§25
Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Velen und die Nutzungsbedingungen für die Lehrküche der Stadt Velen tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 10.09.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2019 und die Hallenbenutzungsordnung für die Nutzung der Sporthallen vom 06.05.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 13.11.2026

STADT VELEN

Markus Hund
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Vereinszuschüssen an örtliche Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder anderer gemeinnütziger Zwecke sowie bei Vereinsjubiläen

Richtlinie über die Gewährung von Vereinszuschüssen an örtliche Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder anderer gemeinnütziger Zwecke sowie bei Vereinsjubiläen

§ 1
Zweck der Förderung

Die Stadt Velen unterstützt örtliche Vereine durch die Gewährung von Zuschüssen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie die Unterstützung einer nachhaltigen Vereinsentwicklung.

§ 2
Arten der Förderung, Rechtsanspruch

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

Laufende Vereinszuschüsse

Investitionszuschüsse

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung oder eine bestimmte Höhe des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der im Haushalt der Stadt Velen bereitgestellten Mittel.

Sofern für die jeweilige Förderart mehr förderfähige Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Mittelvergabe grundsätzlich nach dem Windhundverfahren. Maßgeblich ist dabei die Reihenfolge des vollständigen Eingangs der förderfähigen Anträge, soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3
Anspruchsberechtigte

Zuschüsse können nur Vereinen gewährt werden, die
a) in das Vereinsregister eingetragen sind oder über eine dauerhafte organisatorische Struktur mit eigener Satzung oder vergleichbaren Regelungen verfügen und
b) deren Mitglieder überwiegend ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Velen haben.
c) im Vereinsverteiler der Stadt Velen gelistet sind.

§ 4
Laufende Vereinszuschüsse

Vereine können jährlich einen laufenden Vereinszuschuss beantragen.
Anträge auf Gewährung von laufenden Vereinszuschüssen sind jeweils bis zum 15.02. eines Jahres unter Verwendung des von der Stadt Velen bereitgestellten digitalen Antragsverfahrens einzureichen.
Bei den laufenden Vereinszuschüssen wird nach Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportverband sind, und weiteren Vereinen unterschieden.

4.1
Sportvereine mit Mitgliedschaft im Stadtsportverband

4.1.1
Zur Förderung der laufenden Vereinstätigkeit können Sportvereine mit Mitgliedschaft im Stadtsportverband für ihre Jugendarbeit einen jährlichen allgemeinen Zuschuss erhalten.

4.1.2
Die im Haushalt der Stadt Velen hierfür bereitgestellten Mittel werden dem Stadtsportverband zur Verfügung gestellt. Die Verteilung an die einzelnen Sportvereine erfolgt durch den Stadtsportverband auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesenen Mitgliederzahlen.

4.1.3
Für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen werden dem Stadtsportverband zusätzlich die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an die förderberechtigten Vereine erfolgt durch den Stadtsportverband.

4.2
Vereine aus den Bereichen Kultur, Musik, Heimatpflege sowie Sportvereine ohne Mitgliedschaft im Stadtsportverband

4.2.1
Vereine aus den Bereichen Kultur, Musik, Heimatpflege, sowie Sportvereine ohne Mitgliedschaft im Stadtsportverband können auf Antrag einen jährlichen Zuschuss erhalten.

4.2.2
Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach folgenden Kriterien:

a) Für die allgemeine Vereinstätigkeit wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Ab dem 51. Mitglied erhöht sich der Zuschuss für jeweils weitere angefangene 50 Mitglieder um 50,00 €. Der Zuschuss ist auf 300,00 € pro Jahr begrenzt.
b) Zur besonderen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschuss in Höhe von 6,00 € gewährt.
c) Fördervereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung einer Schule oder Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Velen ist, erhalten unabhängig von der Mitgliederzahl einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 300,00 € jährlich.
d) Der Gesamtzuschuss nach den Buchstaben a-c darf einen Betrag von 800,00 € pro Jahr und Verein nicht überschreiten. Unterabteilungen sind darin eingeschlossen.
e) Vereine, die für ihre Vereinsarbeit regelmäßig städtische Gebäude oder Einrichtungen nutzen, ausgenommen Sporthallen, erhalten einen Abzug in Höhe von 0,50 € für jedes nachgewiesene Mitglied vom errechneten Zuschussbetrag. Der Zuschuss für die Kinder- und Jugendarbeit nach b) bleibt davon unberührt.

4.2.3
Vereine, deren satzungsmäßiger Vereinszweck zwingend die regelmäßige Nutzung einer Sportstätte erfordert, die im Gebiet der Stadt Velen nicht vorhanden ist, können für die Anmietung einer geeigneten externen Sportstätte einen zusätzlichen Zuschuss erhalten.
Voraussetzung ist, dass die Nutzung der externen Sportstätte zur Durchführung des regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebes erforderlich ist und eine geeignete städtische Sportstätte nicht zur Verfügung steht.

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Anmietung der Sportstätte und ist auf einen Höchstbetrag von 2.500,00 € pro Jahr und Verein begrenzt.
Der Antrag ist jährlich bis zum 15.02. unter Vorlage geeigneter Nachweise über die entstandenen Kosten einzureichen. Es werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung entstanden sind.

4.2.4
Zur Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens im Stadtgebiet kann die Stadt Velen Vereinen für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder besonderer Vereinsaktivitäten einen Zuschuss gewähren.

4.3
Zuschüsse zur Qualifizierung von Vereinsmitgliedern

Zur Förderung der Qualifizierung von Vereinsmitgliedern kann jeder anspruchsberechtigte Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 250,00 € erhalten.

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für den Erwerb oder die Verlängerung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen, Dirigentenausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen, soweit diese der satzungsgemäßen Vereinsarbeit dienen.

Der Zuschuss wird auf Antrag bis zum 15.02. eines Jahres gewährt. Es werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung entstanden sind. Dem Antrag sind ein

geeigneter Nachweis über den erfolgreichen Erwerb oder die Verlängerung der Qualifikation sowie die Rechnung oder ein gleichwertiger Zahlungsnachweis beizufügen.

Der Zuschuss wird unabhängig von den laufenden Vereinszuschüssen nach Nummer 4.2.2 gewährt.

§ 5
Investitionszuschüsse

Vereine können Investitionszuschüsse beantragen.

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind jeweils bis zum 15.02. oder 15.08. eines Jahres unter Verwendung des von der Stadt Velen bereitgestellten digitalen Antragsverfahrens einzureichen.

5.1
Vereine können Zuschüsse für Investitionen beantragen, die dem Vereinszweck dienen und langfristig nutzbar sind.

Förderfähig sind Investitionen mit einer nachhaltigen und langfristigen Nutzung für die Vereinsarbeit. Als investive Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Ausgaben für langlebige Vermögensgegenstände, Tiere, soweit sie dauerhaft der Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks dienen, sowie bauliche, technische oder sonstige Maßnahmen, die der nachhaltigen Verbesserung, Erweiterung oder Erhaltung der für die Vereinsarbeit erforderlichen Infrastruktur dienen. Hierzu zählen insbesondere:

a) Sport- und Trainingsgeräte,
b) Ausstattungsgegenstände für Vereinsheime und Vereinsanlagen,
c) bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen,
d) kulturelle, soziale oder sonstige vereinsbezogene Infrastruktur,
e) spezielle Ausstattungsgegenstände, die aufgrund ihrer besonderen Funktion, Sicherheitsanforderungen oder ihrer unmittelbaren Zweckbindung für die Ausübung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit erforderlich sind, einschließlich vereinszweckbezogener Schutz-, Dienst- oder Uniformkleidung,
f) sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind,
g) Tiere, soweit sie dauerhaft der Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks dienen und dem Anlagevermögen des Vereins zuzuordnen sind (z.B. Schulpferde).

5.2
Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, Verbrauchsmaterialien sowie Maßnahmen, die bereits vor dem Eingang des vollständigen Förderantrags begonnen oder abgeschlossen wurden. Der Förderantrag muss zwingend vor Maßnahmenbeginn vollständig eingereicht werden. Nach Eingang des vollständigen Förderantrags kann mit der Maßnahme begonnen werden; die Beantragung oder Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses entsteht hierdurch nicht. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn eine andere Fördermöglichkeit besteht.

Nicht förderfähig ist allgemeine Vereinskleidung, die überwiegend der Außendarstellung, Identifikation oder einheitlichen Ausstattung der Vereinsmitglieder dient, insbesondere T-Shirts, Pullover, Poloshirts, Trainingsanzüge oder vergleichbare Bekleidungsstücke.

5.3
Die Höhe des Investitionszuschusses wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahme, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins sowie der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.

5.4
Der Zuschuss kann bis zu einem Drittel der anerkannten förderfähigen Kosten betragen. Je Maßnahme ist die Förderung auf einen Höchstbetrag von 4.000,00 € begrenzt.

5.5
Für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu 1.000,00 € kann ein vereinfachtes Förderverfahren angewendet werden.

Im vereinfachten Förderverfahren kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden. Die Stadt Velen behält sich vor, geeignete Nachweise über die Durchführung der Maßnahme anzufordern.

5.6
Dem Antragsformular sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine Beschreibung der geplanten Investition,
b) die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
c) ein Kostenangebot; bei Investitionen ab 3.000,00 € sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen,
d) Angaben zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
e) Der Antrag muss von einem nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein oder aus den Antragsunterlagen muss hervorgehen, dass der Vorstand von der Antragstellung Kenntnis hat. Sofern der Antrag digital eingereicht wird, muss der Mail-Absender erkennen lassen, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Vorstandsmitglied handelt. Dann kann auf die Unterschrift verzichtet werden.

5.7
Nach Abschluss der Maßnahme ist spätestens bis zum 31.05. für Maßnahmen der ersten Zuschussrunde bzw. bis zum 20.11. für Maßnahmen der zweiten Zuschussrunde des jeweiligen Jahres ein Verwendungsnachweis unter Vorlage der Rechnung(en) über die Investition einzureichen.

§ 6
Vereinsjubiläen

Zur Anerkennung langjähriger Vereinsarbeit werden Jubiläumszuschüsse gewährt.

Die Zuschüsse betragen:

Jubiläum	Zuschuss
25 Jahre	100,00 €
50 Jahre	150,00 €
75 Jahre	200,00 €
100 Jahre und mehr	250,00 €

Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem Jubiläum einzureichen.
Ein nachträglicher Zuschuss ist nicht möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Vereinszuschüssen an örtliche Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder von anderen gemeinnützigen Zwecken und bei Vereinsjubiläen in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2013 außer Kraft.

Velen, 13.11.2026

STADT VELEN

Markus Hund
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Entwurfes der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Velen nebst Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Velen

Die Stadt Velen hat gemeinsam mit dem Ingenieursbüros Emcel GmbH und heatbeat nrw GmbH eine Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Velen erarbeitet.

Veröffentlichung des Berichts zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 7 Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist der Öffentlichkeit, den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und den in § 7 WPG genannten Beteiligten nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse sowie des Entwurfs die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, einzuräumen. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Ziele und Inhalte der kommunalen Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) verfolgt das Ziel, eine langfristig klimaneutrale, nachhaltige, wirtschaftliche und bezahlbare Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene zu schaffen. Bis spätestens 2045 soll die Wärmeversorgung schrittweise auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt werden.

Hierfür wurde zunächst der aktuelle Wärmebedarf und die bestehende Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse) sowie die örtlich verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien, unvermeidbarer Abwärme und Energieeinsparungen (Potenzialanalyse) ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung entwickelt. Anschließend erfolgte die Einteilung des Stadtgebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, z. B. für eine Versorgung über Wärmenetze oder dezentrale Lösungen. Abschließend wurden konkrete Maßnahmen und eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, um die angestrebte Wärmeversorgung schrittweise zu verwirklichen.

Die kommunale Wärmeplanung dient damit als strategische Orientierung für die zukünftige Wärmeversorgung und soll Planungssicherheit für die Stadt, Energieversorger, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger schaffen. Der Wärmeplan selbst begründet dabei keine unmittelbaren rechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Velen liegt

in der Zeit vom 17.11.-18.12.2026

auf der Internetseite der Stadt Velen **(www.velen.de) unter „Rathaus & Politik → Klimaschutz → Kommunale Wärmeplanung“** öffentlich aus.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst 1, Klimaschutz im Büro 1. OG 1.23 für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (E-Mail: klimaschutz@velen.de/Tel: 02863/ 926-209).

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden, E-Mail**: klimaschutz@velen.de .**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden zunächst ausgewertet und im weiteren Überarbeitungsprozess der Kommunalen Wärmeplanung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Anschließend wird das überarbeitete Konzept den zuständigen politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Velen,17.11.2026

STADT VELEN
Der Bürgermeister

Markus Hund